

## Anlage 1 zum Messstellenbetreiberrahmenvertrag Gas

### Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen im Gasnetz der Stadtwerke Marburg GmbH

#### 1. Allgemeine Anforderungen

Der Messstellenbetreiber hat alle Vorschriften und geltenden Regeln der Technik bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb der Messstellen einzuhalten.

Diese sind insbesondere:

- die messtechnischen Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 685 einschließlich des 2. und 3. Beiblattes sowie die geltenden eichrechtlichen Vorschriften (z.B. TR G13) sowie die Anforderungen der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262,
- die Anforderungen an die Fachkräfte für Arbeiten an Messanlagen nach G 495 bzw. bei entsprechenden Anlagen die erhöhten Anforderungen zu erfüllen (z. B. Sachkundige),
- die Anforderungen zur Planung und/oder Errichtung von Messanlagen nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 492 mit einem Eingangsdruck > 4 bar durch eine Zertifizierung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 493 Teil 1,
- die Anforderungen an die ordnungsgemäße Ausführung der Gasinstallation nach DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI),
- die Vorschriften zur Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit, insbesondere BGV/D2,

#### Auflistung geltender Vorschriften

DVGW-Arbeitsblatt G 600	„Technische Regeln der Gas-Installation“
DVGW-Arbeitsblatt G 492	„Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar; Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung“
DVGW-Arbeitsblatt G 495	„Gasanlagen-Instandhaltung“
DVGW-Arbeitsblatt G 685	„Gasabrechnung“
DVGW-Arbeitsblatt G 260	„Gasbeschaffenheit“
DVGW-Arbeitsblatt G 262	„Nutzung von Gasen aus regenerativen Quellen in der öffentlichen Gasversorgung“

#### 2. Technische Anforderungen

Die eingesetzten Messeinrichtungen müssen neben den eichrechtlichen Bestimmungen sowie den Anforderungen des DVGW-Regelwerkes entsprechen. Dies wird durch eine Bauartzulassung oder eine Konformitätsbescheinigung und eine DIN DVGW-Registrierung erreicht. Insbesondere sind die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 492 zu berücksichtigen.

Messleitungen, Anschlüsse und Dichtmittel müssen die erforderlichen Druckfestigkeiten haben und für das Medium geeignet sein. Der hierfür erforderliche Eignungsnachweis ist zu dokumentieren. Die Höhe des Messdruckes gibt die Stadtwerke Marburg GmbH vor.

Die Messeinrichtungen müssen für die tatsächliche Gasdurchflussmenge geeignet sein (Mindest- und Maximaldurchfluss, Abnahmeverhalten des Letztverbrauchers). Sollte eine Durchflussmenge außerhalb der Eichgrenzen festgestellt werden, so sind unverzüglich geeignete Maßnahmen, z.B. Zählerwechsel, durchzuführen. Eine Abschätzung des tatsächlichen Verbrauches wird ausschließlich durch die Stadtwerke Marburg GmbH vorgenommen (Ersatzwertbildung) und eine ggf. erforderliche Nachberechnung bzw. Gutschrift erstellt. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird ab 1.500.000 kWh Verbrauch und 500 kW Anschlusswert ein Mengenumwerter mit Messwertregistrierung installiert.

Ab einem Messdruck von 100 mbar sind Mengenumwerter einzusetzen. Es müssen Druckanschlüsse und Tauchtaschen für die Überprüfung und Nacheichung installiert werden. Die Installation ist mit dem Betreiber der Regelanlage abzustimmen.

## **2.1. Erforderliche Nachweise**

Der Messstellenbetreiber hat der Stadtwerke Marburg GmbH folgende Nachweise vor Aufnahme seiner Tätigkeit vorzulegen:

Die Eintragung in ein Installationsverzeichnis bei einem deutschen Gasnetzbetreiber.

Vor Einbau der Messeinrichtung ist eine Fertigmeldung des Unternehmens, das die Gasinstallation errichtet hat, erforderlich. Diese muss die Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Gasinstallation nach DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI) enthalten.